

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00083 vom 28. September 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2005.00083](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00083)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00083 du 28 septembre 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00083 del 28 settembre 2006

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach den §§ 36 bis 39 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (nachfolgend BVK-Statuten) in der vorliegend anwendbaren, bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung richtete die BVK unter gewissen Bedingungen Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung aus. Diese Bestimmungen wurden zwar per 1. Januar 2005 ersatzlos aufgehoben, kommen aber im vorliegenden Fall, da sich der zu beurteilende Sachverhalt vor Aufhebung der genannten Bestimmungen verwirklichte, unbestrittenermassen noch zur Anwendung. Sie werden im Folgenden ohne einen auf die inzwischen erfolgte Ausserkraftsetzung hinweisenden Zusatz zitiert.

1.2 Eine versicherte Person kann gemäss § 36 Abs. 1 der BVK-Statuten, wenn sie nach Vollendung des fünfzigsten Altersjahres und vor Vollendung des sechzigsten Altersjahres unverschuldet nicht wiedergewählt oder entlassen wird und trotz nachgewiesener Bemühungen keine zumutbare Arbeit findet, anstelle einer Freizeigigkeitsleistung Anspruch auf eine Rente erheben, falls das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat.

Als unverschuldet gilt nach § 36 Abs. 2 Satz 1 der BVK-Statuten eine Nichtwiederwahl oder Entlassung, wenn sie vornehmlich auf Gründe zurückzuführen ist, die von der versicherten Person nicht zu vertreten sind, wie Aufhebung der Stelle oder mangelnde Eignung.

1.3 Die Auslegung der fraglichen Bestimmungen hat - da es sich bei der betroffenen Vorsorgeeinrichtung um eine solche des öffentlichen Rechts handelt (§ 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal) - nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung zu geschehen (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen J. vom 18. Juli 2002, B 10/99, Erw. 5a mit Hinweisen). Denn anders als bei den privatrechtlichen Vorsorgeträgern, bei denen das Rechtsverhältnis zu den Versicherten im Bereich der freiwilligen Vorsorge auf dem Vorsorgevertrag beruht, dessen Auslegung folgerichtig nach Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln erfolgt, weist das dem öffentlichen Recht unterstehende Vorsorgeverhältnis keine vertraglichen Elemente auf.

Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zu Grunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, das heisst

eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann nämlich, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben.

## E. 2

2.1.1 Der Kläger liess zur Klagebeurteilung im Wesentlichen ausführen, dass es der Beklagte unterlassen habe, ihn rechtzeitig darüber zu informieren, dass er anstelle der Freizügigkeitsleistung einen Anspruch auf Leistungen bei unverschuldeter Entlassung (Rente und Überbrückungszuschuss) gehabt habe. Der Beklagte wäre aber nach der ihm gemäss Art. 8 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) obliegenden Informationspflicht gehalten gewesen, den Kläger über die genannten reglementarischen Ansprüche aufzuklären. Das entsprechende Formular der BVK (Austrittsmeldung; Urk. 2/15) erweise sich als lückenhaft. Es seien lediglich folgende Austrittsgründe aufgeführt: freiwilliger Austritt, Invalidität (Unfall oder Krankheit) sowie Tod (Unfall oder Krankheit). Zudem sei noch vermerkt, dass für Altersrücktritte ein spezielles Formular zu verwenden sei. Es fehle jedoch eine Rubrik, die bei einem unfreiwilligen Austritt angekreuzt werden könnte. Die Verletzung der Informationspflicht durch den Beklagten habe zur Folge, dass er sich nicht darauf berufen könne, dass der Kläger sich die Freizügigkeitsleistung habe auszahlen lassen und damit diese Leistung (anstelle der Leistungen bei unverschuldeter Entlassung) gewählt habe. Wie der Bezirksrat G. \_\_\_ festgehalten habe, sei der Kläger aus unsachlichem Grund, also unverschuldet entlassen worden. Da das Arbeitsverhältnis zudem länger als drei Jahre gedauert habe und der Kläger bei der Entlassung bereits 56 Jahre alt gewesen sei, habe er Anspruch auf Leistungen bei unverschuldeter Entlassung. Die Überweisung der Freizügigkeitsleistung sei somit rückgängig zu machen und dem Kläger stattdessen eine Rente und einen Überbrückungszuschuss wegen unverschuldeter Entlassung auszurichten.

## E. 2.2

Demgegenüber liess der Beklagte im Wesentlichen vortragen, dass die BVK die dem Kläger zustehende Freizügigkeitsleistung (da dieser keine Anweisungen zur Verwendung der Mittel gegeben habe) auf ein neu eröffnetes, auf den Kläger lautendes Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank überwiesen habe. In der Folge habe der Kläger dieses Freizügigkeitskonto aufgelöst und das Kapital wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bezogen. Erst später seien Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung geltend gemacht worden. Die Auffassung des Klägers, wonach die BVK ihn beim Austritt nicht auf alle möglichen Formen der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes hingewiesen habe, namentlich die Geltendmachung von Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung, die auch der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, treffe nicht zu. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung zu beanspruchen, bedeute vielmehr, Versicherungsleistungen geltend zu machen. Das sei nur möglich, wenn ein Vorsorgefall eingetreten sei. Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes in zulässiger Form betreffe dagegen den Freizügigkeitsfall, nämlich gerade den Austritt ohne Vorsorgefall. Aus einer angeblichen Verletzung gesetzlicher Auskunft- oder Hinweispflichten könne der Kläger somit von vornherein nichts für sich ableiten. Er habe zudem gewusst oder

hätte bei Anwendung genügender Sorgfalt mindestens wissen können, dass die unverschuldete Entlassung ein möglicher Vorsorgefall gewesen sei.

2.3 Die Beigeladene führte im Wesentlichen aus, sie betrachte das Vorgehen des Klägers als wider Treu und Glauben. Auch nach Eintritt der Rechtskraft des bezirksrätlichen Entscheides habe der Kläger zunächst nicht eine Rentenleistung geltend gemacht, sondern auf seinem Status als selbständig Erwerbstätiger verwiesen und bestätigt, dass er die Pensionskassenbeiträge ausbezahlt erhalten habe. Dass er knapp zwei Monate später eine neue Forderung (mit völlig neuer Begründung) gestellt habe, sei undurchsichtig und nicht nachvollziehbar.

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. Karin Goy
- Finanzdirektion des Kantons Zürich
- Politische Gemeinde G.\_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

### E. 3.2

3.2.1 Nach Art. 8 Abs. 2 FZG muss die Vorsorgeeinrichtung die Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich muss sie die Versicherten darauf aufmerksam machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.

Welche Möglichkeiten diesbezüglich bestehen, erwähnt das FZG nicht. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) bestimmt, dass der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto erhalten bleibe. Weitere Möglichkeiten sind den einschlägigen Bestimmungen (Art. 10 ff. FZG) nicht zu entnehmen (vgl. auch Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genève 2005, Rz. 1081 ff.). Auch die BVK-Statuten sehen keine anderen Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes vor. § 43 der BVK-Statuten, welche Bestimmung die Marginalie zur Verwendung der Freizügigkeitsleistung trägt, sieht vor, dass die Freizügigkeitsleistung der registrierten Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers



des Erklärenden wird durch das Schutzbedürfnis des betroffenen Erklärungsgegners gerechtfertigt, der nicht der wiederholten Willkür des Berechtigten (durch mehrfache Gestaltung) ausgesetzt sein soll, weshalb die Bindung entfallen muss, wenn es im Einzelfall an einem schätzenswerten Interesse des Betroffenen an der Unwiderruflichkeit der Gestaltungserklärung fehlt (Gauch/Schluep/Schmid/Rey, a.a.O., S. 30 Rz. 157 mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall besteht kein Grund von der Unwiderruflichkeit des vom Kläger ausgeübten Wahlrechts zugunsten einer Freizigkeitsleistung beziehungsweise der Barauszahlung derselben abzuweichen. Die BVK hat nämlich sehr wohl ein schätzenswertes Interesse daran, dass die Wahlerklärungen ihrer Versicherten grundsätzlich unwiderruflich sind. Dies leuchtet bereits aus buchhalterischen beziehungsweise anlagepolitischen Gründen ohne weiteres ein.

Es kann vorliegend ausdrücklich offen bleiben, ob der Kläger bereits mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Freizigkeitsleistung auf dem für ihn errichteten Konto und dem anschliessenden stillschweigenden Halten dieser Position durch konkludente Handlung die Freizigkeitsleistung wählte, weil - wie bereits ausgeführt - diese unwiderrufliche Wahl spätestens durch das Begehren der Barauszahlung erfolgte.

3.3.2 Auch das Vorbringen des Klägers, er habe erst nach dem rechtskräftigen Entscheid des Bezirksrats G. \_\_\_ geltend machen können, dass es sich um eine unverschuldete Entlassung gehandelt habe (vgl. etwa Urk. 12 S. 4), erweist sich nicht als stichhaltig. Wie der Beklagte dagegen zu Recht einwandte (vgl. Urk. 6 S. 4), ging es vor dem Bezirksrat G. \_\_\_ nicht um die Frage, ob die Entlassung verschuldet oder unverschuldet war. Dem Kläger wurde von der Gemeinde G. \_\_\_ nie irgendein Verschulden vorgeworfen. Er wurde entlassen, weil seine Arbeitsstelle im Zuge einer Reorganisation aufgehoben wurde, wie er selbst ausführen liess (vgl. etwa Urk. 1 S. 4). Dabei handelt es sich um einen geradezu klassischen Fall einer unverschuldeten Entlassung, der in Art. 36 Abs. 2 der BVK-Statuten als erstes Beispiel genannt wird. Im bezirklichen Verfahren ging es dann aber darum, ob die Kündigung aus einem sachlich zureichenden Grund erfolgte und insbesondere - im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz - ob dem Kläger eine zumutbare andere Stelle offeriert worden sei oder nicht, was der Bezirksrat verneinte, deshalb von einer Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund ausging und dem Kläger eine entsprechende Entschädigung zusprach (vgl. Urk. 2/2 Erw. 4.2). Dass die Kündigung unverschuldet war, lag niemals im Streit und war von Anfang an klar.

Der Kläger verkennt den Unterschied zwischen einer verschuldeten beziehungsweise unverschuldeten Entlassung einerseits und einer Entlassung aus sachlich gerechtfertigtem respektive sachlich nicht gerechtfertigtem Grund andererseits. Ob ein Anspruch aus Art. 36 ff. der BVK-Statuten besteht beurteilt sich nach Massgabe der ersten Unterscheidung (verschuldet/unverschuldet). Ob eine Entlassung zusätzlich auch noch ohne sachlichen Grund und damit missbräuchlich erfolgte, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter relevant.

Demzufolge erweist sich das Vorbringen des Klägers, er habe zuerst den bezirklichen Entscheid abwarten müssen (beziehungsweise dessen Rechtskraft), bereits im Ansatz als unzutreffend. Aber selbst wenn dem so wäre, würde

das nichts daran ändern, dass er (spätestens) mit der von ihm begehrten Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ein unwiderrufliches Gestaltungsrecht ausgeübt hatte. Wenn er schon den bezirksrätlichen Entscheid hätte abwarten wollen, dann hätte er vorher bei der BVK remonstrieren müssen beziehungsweise hätte sich das Freizügigkeitskapital auf keinen Fall auszahlen lassen dürfen.

3.4.4.4. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Klage abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.